

dafür bietet der Context in seiner Zusammensetzung selbst noch weitere Beweise. Liegt nämlich für die zweite Hälfte der Corroboratio und den auf S. Alban bezüglichen Passus das DO I. 192 im Abdruck Kremers, Orig. Nass. II, 73 n. 50, zu Grunde¹, so kommen für das Uebrige das schon einmal genannte Magdeburger DO I. 332 und das DO I. 333, beide ebenfalls bei Kremer II, 75 und 77 abgedruckt, in Betracht².

Auch dies Diplom ist demnach eine moderne Fälschung, und die Complication in der Intervention erklärt sich daraus, dass eine beabsichtigte Königsurkunde Otto's I. versehentlich mit Recognition und Datumzeile eines überdies unechten Diploms Otto's II. versehen worden ist.

8 und 9.

Nicht anders aber steht es auch mit dem DO II. 56a. Betrachten wir es zunächst im Zusammenhang mit DO II. 56b³, so findet sich anscheinend dieselbe Handlung durch zwei Diplome, ein kurzes und ein ausführlicheres, beurkundet. In ihren Daten stimmen sie unter sich und mit denen der zwei altüberlieferten DD O II. 57 und 58 fast ganz überein⁴.

Die Contexte beider Diplome zeigen ferner nahe Verwandtschaft mit DO I. 207 und DO I. 320⁵ und scheinen in merkwürdiger Weise aus diesen zusammengesetzt zu

1) Vgl. daselbst 'foris murum' statt 'muros' des Copiars von S. Alban. 2) Aus Letzterem rührt die Promulgatio her, wie das bei Kremer ebenfalls fehlende 'nostri' (im Orig. vorhanden) ergibt. Aus Ersterem stammt die Intervention (vgl. auch DO I. 333), die Signumzeile und die Dispositio, wo in der Pertinenz ein 'in' vor 'edificiis' hinzugefügt ist, das in der Ueberlieferung fehlt. Der Anfang der Corroboratio 'Et ut hoc auctoritatis nostre preceptum', wo dann 'preceptum' getilgt und 'hoc' zu 'hec' corrigiert worden ist, rührt dagegen wieder aus dem DO II. 8, die Recognitionszeile schliesslich wohl aus dem spur. DO I. 442 in dem Abdruck Hontheims her. Möglich wäre freilich auch, dass das DO II. 8 im Abdruck bei Martène und Durand, Veterum scriptorum . . collectio I, 319 benutzt ist, da Hontheim im Abdruck des DO II. 8 die Recognition weglässt. In dem ersten erhaltenen Briefe Schotts an Lamey vom 21. Jan. 1777 bittet er um Uebersendung dieses Buches. 3) Die Ueberschriften der Copien Schotts bezeichnen DO II. 56a als Urkunde Kaiser Otto's I., DO II. 56b dagegen als solche Kaiser Otto's II. 4) Beide sind wiederum bei Hontheim überliefert; eine Beziehung besteht insbesondere zu DO II. 57, wo die überlieferte Incarnationszahl DCCCCLXXIII durch ein 'lege III' am Rande corrigiert worden ist. Die gemeinsame Abweichung 'imperii (autem) VII' statt 'VI' mag dagegen auf einer fehlerhaften Abschrift aus Hontheim beruhen. 5) Ersteres abgedruckt bei Wenck, Hess. Landesgesch. IIb, 30 n. 24, Letzteres bei Hontheim I, 304 n. 183. Aus dem 'Adalheidis' und 'malefacta' des Orig. von D. 320 ist bei Hontheim 'Adelheidis' und 'maleficia' geworden, und das Gleiche findet sich auch in DO II. 56a resp. 56b.